

# **SATZUNG**

**Allgemeines Syndikat Berlin [ASy Berlin]**

**Stand: 10. Juni 2010**



## **INHALT**

1	<b>Grundlagen</b>	S.1
2	<b>Zweck und Ziel</b>	S.2
3	<b>Mitgliedschaft</b>	S.3
4	<b>Organisatorischer Aufbau</b>	S.6
5	<b>Vollversammlung und Entscheidungsfindung</b>	S.10
6	<b>Finanzierung</b>	S.12
7	<b>Solidaritätsleistungen</b>	S.13
8	<b>Ausgründungen</b>	S.14
9	<b>Publikationen</b>	S.15
10	<b>Schlussbestimmungen</b>	S.15

Herausgegeben von:  
Allgemeines Syndikat Berlin [ASy Berlin]  
Freie ArbeiterInnen-Union [FAU-IAA]  
Lottumstr. 11 | 10119 Berlin  
fon: +49 (0)30 287 008 04  
fax: +49 (0)30 287 008 13  
mail: faub@fau.org  
web: www.fau.org/berlin

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen Allgemeines Syndikat Berlin (ASy Berlin).
2. Das Allgemeine Syndikat Berlin ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen. Die FAU wiederum ist Teil der Internationalen Arbeiter Assoziation (IAA).
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe. Die Satzung des Allgemeinen Syndikat Berlins regelt alle Angelegenheiten, die in die Autonomie des Allgemeinen Syndikat Berlins fallen, und darf den Statuten der FAU nicht widersprechen.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
  - a) Das Organisationsgebiet des Allgemeines Syndikat Berlin erstreckt sich auf das Stadtgebiet Berlin. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige ArbeiterInnen in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
  - b) Die Zuständigkeitsbereiche des Allgemeines Syndikat Berlin definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen das Allgemeine Syndikat Berlin Mitglieder hat und soweit für diese keine branchenspezifische FAU-Syndikate bestehen. Diese sind als Anhang abschließend aufgeführt. Als tarifpolitische Akteurin wird das Allgemeine Syndikat Berlin nach den in Anhang „Tarifpolitik“ definierten tarifpolitischen Grundsätzen aktiv.
  - c) Das Allgemeine Syndikat Berlin erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen , in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz des Allgemeinen Syndikat Berlins ist Berlin.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck des Allgemeinen Syndikat Berlins ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Weiterer Zweck des Allgemeinen Syndikat Berlins ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich das Allgemeine Syndikat Berlin, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt das Allgemeine Syndikat Berlin eine solidarische Zusammenarbeit über Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.
4. das Allgemeine Syndikat Berlin ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. das Allgemeine Syndikat Berlin ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. das Allgemeine Syndikat Berlin strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel des Allgemeinen Syndikat Berlins ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Berlin zu schaffen.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Wer kann Mitglied werden?

- a) Mitglied des Allgemeinen Syndikat Berlins kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter/in, Angestellte/r, Beamte/r, Auszubildende/r, Rentner/in, Erwerbslose/r) oder selbständig arbeitet und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikat Berlins hat.
- b) Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in §2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- c) Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in §2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.
- d) Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied des Allgemeinen Syndikat Berlins werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.
- e) Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können dem Allgemeinen Syndikat Berlins nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

### 2. Aufnahmeverfahren

- a) Die Aufnahme kann beantragt werden:
  - mündlich in einer beschlussfähigen Vollversammlung (VV);
  - per Antragsformular an das Sekretariat, das eine vorläufige Mitgliedschaft ausstellen kann;
  - durch eine/n Delegierte/n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b) Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Branchenwechsels in das Allgemeine Syndikat Berlin übertreten möchten, müssen keinen Aufnahmeantrag stellen, sondern vollziehen ihren Beitritt durch Beitragszahlung.
- c) Mit der Aufnahme per Akklamation durch die Vollversammlung, auf der der Antrag gestellt wurde, bzw. die dem schriftlichen Antrag folgt, beginnt die volle Mitgliedschaft.

- d) Das Neumitglied erhält einen Mitgliedsausweis, in dem es seine Beitragszahlungen als Nachweis seiner Mitgliedschaft vom/von der Kassierer/in quittieren lassen muss. Der Mitgliedsausweis selbst bleibt Eigentum des Allgemeinen Syndikat Berlins.
- e) Das Neumitglied erhält ferner eine gültige Satzung des Allgemeinen Syndikat Berlins samt Anhängen ausgehändigt.
- f) Mitglieder, die für ihre berufliche Tätigkeit einen Presseausweis benötigen und die notwendigen Kriterien erfüllen, können sich einen Presseausweis vom Allgemeinen Syndikat Berlin ausstellen lassen oder die Gebühren für den Presseausweis eines anderen Verbandes auf die Beiträge, die über dem Mindestbeitrag liegen, anrechnen lassen.

### 3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen und sonstigen Treffen des Allgemeinen Syndikat Berlins die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b) Ebenso ist das Mitglied gefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
- d) Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle und nach Entscheidung in der Vollversammlung bauen auf:
  - Streikunterstützung (§ 7.4.)
  - Gemaßregeltenunterstützung (§ 7.3.)
  - Rechtsschutz (§ 7.2.)
  - tatkräftige Solidarität (§ 7.1.)

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet nach sechsmonatigem Zahlungsrückstand der Beiträge, durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- b) Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- c) Bei Zahlungsrückstand der Beiträge erlischt der Mitgliedsstatus stufenweise. Mit vollendetem dritten Monat Zahlungsrückstand erlöschen die Ansprüche des Mitglieds (ruhende Mitgliedschaft). Nach

sechs Monaten Zahlungsrückstand gilt die Mitgliedschaft als beendet. Eine Stundung kann jederzeit schriftlich vereinbart werden.

- d) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen des Allgemeinen Syndikat Berlins wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in § 3.1. genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- e) Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied des Allgemeinen Syndikat Berlins oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die Vollversammlung; in dringenden Fällen das Sekretariat, dieser Ausschluss ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
- f) Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach §5.5. anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.
- g) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## **§4 Organisatorischer Aufbau**

### 1. Vollversammlung

- a) Die Vollversammlung (Vollversammlung) der Mitglieder ist das beschlussfassende Organ des Allgemeinen Syndikat Berlins.
- b) Die Vollversammlung entscheidet über alle Belange des Allgemeinen Syndikat Berlins, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen das Allgemeine Syndikat Berlin an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder des Allgemeinen Syndikat Berlins Verwendung finden sollen.
- c) Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für das Allgemeine Syndikat Berlin sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des Allgemeinen Syndikat Berlins zuständig ist. Siehe § 5.
- d) Funktionsträger/innen und Gliederungen des Allgemeinen Syndikat Berlins müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.
- e) Die Vollversammlung ist berechtigt, außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.

### 2. Sekretariat

- a) In der Zeit zwischen den Vollversammlungen ist das Sekretariat verantwortlich, die organisatorischen Interessen des Allgemeinen Syndikat Berlins wahrzunehmen und es offiziell nach außen zu vertreten. Es hat weiterhin die Vollversammlungen vorzubereiten und etwaige außerordentliche Vollversammlungen einzuberufen.
- b) Das Sekretariat besteht mindestens aus dem/der Allgemeine/n Sekretär/in und dem/der Sekretär/in Kasse (Kassierer/in). Eine Vollversammlung kann das Sekretariat um weitere Sekretärsstellen mit spezifischem Aufgabenbereich erweitern. Zusammensetzung des Sekretariats und die einzelnen Aufgabenbereiche und Mandate werden in der Geschäftsordnung (GO) des Allgemeinen Syndikat Berlins festgelegt.
- c) Das Sekretariat arbeitet mit individuellen Zuständigkeiten, aber in kollektiver Verantwortung, d.h. Alle strittigen Fragen sind gemeinsam zu beraten. Im Falle eines Ausfalls eines/einer Sekretär/in muss das restliche Syndikat dessen/deren Zuständigkeitsbereich mit abdecken.

- d) Sekretär/innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Allgemeinen Syndikat Berlins delegieren, bleiben aber verantwortlich.
- e) Das Sekretariat ist verpflichtet, regelmäßig Sekretariatstreffen abzuhalten, an denen alle Mitglieder des Allgemeinen Syndikat Berlins als Beobachter/innen teilnehmen können.
- f) Sekretär/in kann jedes Mitglied werden, das mindestens ein Jahr dem Allgemeinen Syndikat Berlins angehört und für das nicht ein laufendes Schlichtungsverfahren anhängig ist.

### 3. Sektionen

- a) Sektionen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikat Berlins, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.
- b) Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in § 5 in Kraft.
- c) Die Bildung einer Sektion muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Sektion muss dem Allgemeinen Syndikat Berlins regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- d) Eine Vollversammlung hat jederzeit die Möglichkeit, eine Sektion aufzulösen.

### 4. Betriebsgruppen

- a) Betriebsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikat Berlins auf betrieblicher Ebene. Sie können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des Allgemeinen Syndikat Berlins in einem Betrieb arbeiten.
- b) Betriebsgruppen können in den Belangen ihres Betriebes autonom handeln, sofern sie keine übergeordneten Beschlüsse verletzen. Im Falle eines Arbeitskampfes tritt das Verfahren in § 5 in Kraft.
- c) Die Bildung einer Betriebsgruppe muss auf einer Vollversammlung bestätigt werden. Die Betriebsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Berlins regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.

### 5. Arbeitsgruppen

- a) Arbeitsgruppen sind Untergliederungen des Allgemeinen Syndikat

Berlins, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

- b) Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden. Dieses Mandat kann zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein; es kann persönlich, d.h. an bestimmte Mitglieder gebunden sein, oder strukturell, d.h. für alle interessierten Mitglieder offen, sein. Bei Arbeitsgruppen mit strukturellem Mandat müssen regelmäßige Treffen stattfinden, zu denen alle Mitglieder des Allgemeinen Syndikat Berlins eingeladen werden.
- c) Jede Arbeitsgruppe muss dem Allgemeinen Syndikat Berlins regelmäßig über seine Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine/n Ansprechpartner/in benennen.
- d) Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern in einer Arbeitsgruppe ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss von einer Vollversammlung genehmigt werden.
- e) Über Bildung und Auflösung einer Arbeitsgruppe muss eine Vollversammlung beschließen.

## 6. Funktionsträger/innen

- a) Sekretär/innen sind die ausführenden Organe des Allgemeinen Syndikat Berlins. Die Funktionsträger/innen, die diese Aufgaben versehen, werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Eine Wiederwahl auf ein Jahr ist zweimalig möglich.
- b) Des Weiteren können durch die Vollversammlung jederzeit Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegiert werden. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.
- c) Funktionsträger/innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils individuell rechenschaftspflichtig
- d) Die Entlastung der Funktionsträger/innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung per Akklamation.
- e) Funktionsträger/innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung des Allgemeinen Syndikat Berlins beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen des Allgemeinen Syndikat Berlins.
- f) Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des Allgemeinen Syndikat Berlins auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder

internationaler Ebene innerhalb der FAU oder IAA erfordert einen Beschluss der Vollversammlung.

## 7. Gewerkschaftskontakte

- a) Einzelne Mitglieder können als Gewerkschaftskontakte in Betrieben, in denen es keine Betriebsgruppen gibt, oder in Kommunen außerhalb Berlins, in denen es keine FAU-Strukturen gibt, fungieren. Ihre Funktion liegt darin, Ansprechpartner/in für interessierte Kolleg/inn/en zu sein und Material und Positionen der FAU in ihrem Umkreis zu verbreiten.
- b) Gewerkschaftskontakte müssen durch eine Vollversammlung bestätigt werden. Sie sind nicht berechtigt, eigenständig im Namen des Allgemeinen Syndikat Berlins zu handeln oder Positionen in der Öffentlichkeit zu beziehen.

## 8. Elektronische Vernetzung

- a) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU.
- b) Die interne elektronische Kommunikationsstruktur des Allgemeinen Syndikat Berlins dient einzig zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten. Diskussionen und Entscheidungen dürfen hier nicht geführt bzw. getroffen werden, sofern eine Vollversammlung nicht das Gegenteil beschließt.
- c) Näheres regelt die GO.

## 9. Geschäftsordnung (GO)

- a) In der GO werden konkrete Verfahren und Regelungen zur Umsetzung der in der Satzung festgelegten Strukturen, Ziele und Prinzipien näher bestimmt. Für eine Änderung der GO reicht die einfache Mehrheit.
- b) Der aktuelle Stand der GO ist allen Mitgliedern jederzeit zugänglich zu machen.

## 10. FAU-Föderationen

- a) Nach Möglichkeit beteiligt sich das Allgemeine Syndikat Berlin an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen sie organisiert ist.
- b) Die Mitglieder des Allgemeinen Syndikat Berlins sind gehalten, Aktivitäten dieser Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

## **§5 Vollversammlung und Entscheidungsfindung**

1. Die Vollversammlung (Vollversammlung) ist bei gültiger Einladung (mindestens drei Tage im Voraus) beschlussfähig.
2. Die Vollversammlung soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus der Vollversammlung entscheidet die Versammlung selbst durch einfachen Beschluss. Näheres zu Einladung, Ablauf und Struktur der Vollversammlung regelt die GO.
3. Antragstellung
  - a) Jedes Mitglied kann Anträge stellen.
  - b) Anträge sollen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.
  - c) Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der Vollversammlung behandelt.
  - d) Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge berühren, auf die Abwahl von Funktionsträgern oder auf den Ausschluss von Mitgliedern abzielen, sind auf mindestens zwei Vollversammlung zu behandeln.
  - e) Anträge auf Auflösung des Allgemeinen Syndikat Berlins müssen 14 Tage vor der Vollversammlung, die darüber zu beschließen hat, vorliegen.
4. Entscheidungsfindung
  - a) Entscheidungen in der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
  - b) Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit 75% Mehrheit zu fassen.
  - c) Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion oder Betriebsgruppe, muss aber durch eine Vollversammlung bestätigt werden.
  - d) Erfordern die Umstände die sofortige Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen, ist umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Näheres regelt die Arbeitskampfrichtlinie der FAU.

- e) Über die Fortführung oder Beendigung des Arbeitskampfes entscheiden die betroffenen Mitglieder in der Streikversammlung.

## 5. Schlichtungsstelle

- a) Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.
- b) Die Entscheidungen des Sekretariats bzw. der Kasse betreffend fungiert die Vollversammlung des Allgemeinen Syndikat Berlins als Schlichtungsstelle. Näheres regelt die GO.
- c) Entscheidungen der Vollversammlung betreffend fungiert das Regionalkommission der Regionalföderation Ost als Schlichtungsstelle.
- d) Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- e) Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung kommissarisch.

## **§ 6 Finanzierung**

1. Die Finanzierung des Allgemeinen Syndikat Berlins erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine/n gewählte/n Funktionsträger/in.
2. Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1% des Nettolohns. Der Mindestbeitrag beträgt 7,- Euro.
  - b) Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
  - c) Bei ökonomischen Notlagen kann eine Beitragssenkung oder – freistellung beantragt werden.
  - d) Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Verwendung
  - a) Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation Ost und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.
  - b) Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen des Allgemeinen Syndikat Berlins. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:
    - Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
    - laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
    - Streikkasse (§ 7.4.)
    - Solidaritätsfonds (§ 7.4.)
4. Prüfung: Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder- Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

## **§ 7 Solidaritätsleistungen**

### **1. Tatkräftige Solidarität**

Die Stärke und Durchsetzungskraft des Allgemeinen Syndikat Berlins in ihrem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement seiner Mitglieder. Spätestens wenn das Allgemeine Syndikat Berlin erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (§ 5.5.), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

### **2. Rechtsschutz**

- a) In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis und der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt das Allgemeine Syndikat Berlin dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.
- b) Gehen die inhaltlichen und finanziellen Anforderungen über die Kräfte des Allgemeinen Syndikat Berlins hinaus, wendet sich das Sekretariat an die Regionalkommission Ost.

### **3. Gemaßregeltenunterstützung**

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des sogenannten Arbeitgebers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

### **4. Streikunterstützung**

- a) Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse des Allgemeinen Syndikat Berlins. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.
- b) Bevor ein Arbeitskampf des Allgemeinen Syndikat Berlins wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation Ost zur Solidarität auf.
- c) das Allgemeine Syndikat Berlin ist seinerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfonds des Allgemeinen Syndikat Berlins, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

## § 8 Ausgründungen

1. das Allgemeine Syndikat Berlin fördert den Aufbau spezifischer Branchensyndikate und Allgemeiner Syndikate in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit dem Allgemeinen Syndikat Berlins geschehen.
4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:
  - eine Mindestmitgliederzahl von 15;
  - ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
  - ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
  - Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
  - Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
  - die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
  - die Arbeitsfähigkeit des Allgemeinen Syndikat Berlins muss weiterhin gewährleistet sein.
5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet des Allgemeinen Syndikat Berlins entstehen, bilden sie gemeinsam mit dem Allgemeinen Syndikat Berlins die Lokalföderation Berlin der FAU. (Siehe Satzung der Lokalföderation Berlin der FAU.)
6. Sollte ein Branchensyndikat, das aus dem Allgemeinen Syndikat Berlins hervorgegangen ist, dauerhaft die in § 8.4. genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in das Allgemeine Syndikat Berlin einzugliedern.

## **§ 9 Publikationen**

1. das Allgemeine Syndikat Berlin unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU "Direkte Aktion" und die laufende Aktualisierung der FAU-Website [www.fau.org](http://www.fau.org).
2. Über eigene Publikationen des Allgemeinen Syndikat Berlins entscheidet die Vollversammlung.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde am 10. Juni 2010 auf Beschluss einer regulären Vollversammlung des Allgemeinen Syndikat Berlins geändert und tritt unverzüglich in Kraft.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Satzungsänderungen sind gemäß Abschnitt § 5.4. möglich. Soweit sie in der Autonomie des Allgemeinen Syndikat Berlins liegen, können auch die Anhänge gemäß Abschnitt § 5.4. geändert werden.
4. Auflösung
  - a) das Allgemeine Syndikat Berlin löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
  - b) Darüber hinaus kann das Allgemeine Syndikat Berlin seine Auflösung nach dem in §5 festgelegten Verfahren beschließen.
  - c) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Allgemeinen Syndikat Berlins an die übergeordnete Föderation der FAU.
5. Anhänge
  - Anhang: Geschäftsordnung des Allgemeinen Syndikat Berlins
  - Anhang: Tarifpolitische Richtlinien des Allgemeinen Syndikat Berlins
  - Anhang: Satzung der Lokalföderation Berlin der FAU
  - Anhang: Satzung der Regionalföderation Ost der FAU
  - Anhang: Statuten, Finanzrichtlinien und Arbeitskampfrichtlinien der FAU